



Pet 4-19-11-8005-014881

18546 Sassnitz

Urlaub von Arbeitnehmern

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.03.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die tarifliche Feiertagsregelung der halben Urlaubstage an Heiligabend (24. Dezember) und Silvester (31. Dezember) gesetzlich festzuschreiben.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, ein Arbeitnehmer müsse grundsätzlich jeweils einen vollen Urlaubstag einbringen, sofern er an Heiligabend und Silvester ganztags frei haben möchte. Demgegenüber sehen die Tarifverträge jedoch für viele Unternehmen einen halben Feiertag vor, so dass den dort Beschäftigten jeweils nur ein halber Urlaubstag angerechnet würde. Dadurch seien Arbeitnehmer in Betrieben ohne einen Tarifvertrag klar benachteiligt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 100 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 24 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) regelt den gesetzlichen Mindesturlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen. Danach hat jeder Arbeitnehmer in jedem Kalenderjahr Anspruch auf 24 Werktage bezahlten Erholungsurlaub (§§ 1, 3 BUrlG). Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind (§ 3 Absatz 2 BUrlG), also die Tage von Montag bis einschließlich Samstag. Die meisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland haben darüber hinausgehende Urlaubsansprüche. Deren konkrete Dauer kann sich aus dem Arbeitsvertrag oder auch aus einem anwendbaren Tarifvertrag ergeben.

Das Ziel des – nach den Vorgaben der europäischen Arbeitszeitrichtlinie (Artikel 7 der Richtlinie 2003/88/EG) – gesetzlich festgelegten Erholungsurlaubs ist die Erhaltung und Wiederauffrischung der Arbeitskraft und damit der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Das BUrlG geht daher für die Berechnung des gesetzlichen Mindesturlaubs vom sog. Tageprinzip aus. Der Arbeitnehmer hat danach Anspruch auf Befreiung von der Arbeitspflicht für Tage, nicht aber für Stunden. Urlaub soll der Erholung dienen (vgl. § 1 BUrlG: „Jeder Arbeitnehmer hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub.“).

Für den Urlaubsteil, der den gesetzlichen Mindesturlaub übersteigt, dürfen die Arbeitsvertragsparteien abweichende Regelungen treffen. Gleiches gilt für die Tarifvertragsparteien, so dass es in den von dem Petenten genannten Fällen grundsätzlich möglich ist, je nach Ausgestaltung durch die Vertragsparteien, nur einen halben Urlaubstag einreichen zu müssen.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.